

05.11.04

R

Beschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer der §§ 100g, 100h StPO

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 132. Sitzung am 21. Oktober 2004 zu dem von ihm verabschiedeten **Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer der §§ 100g, 100h StPO** – Drucksachen 15/3349, 15/3971 – die folgende EntschlieÙung unter Nummer 2 der Beschlussempfehlung auf Drucksache 15/3971 angenommen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Deutschen Bundestag bis zum 30. Juni 2007 einen Erfahrungsbericht über die praktische Umsetzung dieses Gesetzes und der §§ 100g, 100h StPO seit deren Einführung vorzulegen; dabei soll auch auf AnlaÙ, Ergebnisse und die Anzahl der Betroffenen der Maßnahmen eingegangen werden.

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Durch Artikel 4 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3879) wurden die §§ 100g und 100h der Strafprozessordnung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 befristet, weil „auf der Grundlage gegenwärtig erstellter Gutachten bis dahin ... ein den Besonderheiten aller heimlichen Ermittlungsmaßnahmen gerecht werdendes Gesamtkonzept erarbeitet und umgesetzt werden“ sollte (vgl. Begründung des damaligen Gesetzentwurfs, Bundestagsdrucksache 14/7008, Seite 6).

Durch dieses Gesetz wurden zugleich deutliche rechtsstaatliche Verbesserungen erreicht.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf und der befristeten Weitergeltung der fraglichen Vorschriften will die Bundesregierung sicherstellen, dass eine Gesamtüberarbeitung der betroffenen Regelungen mit der erforderlichen Sorgfalt erfolgen kann.